

Schild

Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Schild« vom 15. Dezember 1997 (GBl. v 13.02.1998, S. 53).

Auf Grund der §§ 21 und 58 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach, Hohenlohekreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Schild«.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 3,4 ha.

(2) Es umfaßt nach dem Stand vom 1. Juni 1997 auf dem Gebiet der Gemeinde Dörzbach, Hohenlohekreis, die im Rengersbachtal gelegenen Flurstücke Nrn. 6711 (Weg) teilweise, 6712, 6713 im Gewann »Schild«.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 1. Juni 1997 im Maßstab 1 : 25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidium Stuttgart vom 1. Juni 1997 im Maßstab 1 : 2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart und beim Landratsamt Hohenlohekreis in Künzelsau auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und der Erhalt eines extensiv genutzten, grenzlinienreichen Offenlandbiotops mit hoher Strukturdiversität und regionaltypischer Ausprägung seiner Landschaftselemente (Kalkmagerrasen, Extensivweide, wärmeliebender Standen- und Krautsäume, Gebüsche und Hecken) sowie den damit verbundenen spezifischen Artenzusammensetzungen

- als weiterem Trittsteinbiotop innerhalb eines Mosaiks eng benachbarter Naturschutzgebiete;
- aus wissenschaftlichen und ökologischen Gründen;

- zur Erhaltung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten zahlreicher gefährdeter bzw. regionaltypischer Tier- und Pflanzenarten;
- sowie wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit seiner naturhaften Ausstattung.

§ 4 Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten:

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wildlebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde unangeleint laufen zu lassen;

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
5. Spiel- und Erholungseinrichtungen anzulegen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten:

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten:

1. das Gebiet zu betreten oder mit Fahrrädern zu befahren;
2. zu reiten;
3. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen.

(6) Weiter ist es verboten:

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5 Zulässige Handlungen

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wildlebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, daß

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien nicht verwendet werden;
5. ungenutztes Gelände, Felldraine, Hecken, Gebüsche, Bäume sowie sonstige natürliche oder naturnahe bzw. landschaftsprägende Landschaftselemente erhalten werden; ein ordnungsgemäßer Gehölzrückschnitt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar ist zulässig.

(2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt.

(3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck ordnungsgemäß erfolgt und im Schutzgebiet keinerlei jagdliche Einrichtungen wie Futterstellen, Wildäcker, Kirtungen u. ä. eingerichtet oder unterhalten werden und Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen als einfache Leitern aus naturbelassenen Hölzern landschaftsgerecht in hochwüchsigen Gehölzen errichtet werden.

(4) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 und § 5 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 Abs. 3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten« vom 27. Dezember 1972 (GBI. vom 27. Februar 1973, S. 25), soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt, außer Kraft.

STUTTGART, den 15. Dezember 1997

DR. ANDRIOF